

Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Niedersachsen (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal den

Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung

bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am **15.11.2022** die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000
**Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Istverwaltung**



© 2023
Landsamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oterndorf

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 033-L4-31/2021, Stand vom).

Die hier hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landsamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oterndorf
Katasteramt Osterholz-Scharmbeck Osterholz-Scharmbeck, den

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung wurde ausgearbeitet von der **SWECO** GmbH.

Hannover, den (Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am **25.05.2023** dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat den Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist am im der Wümme-Zeitung bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 149 Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Textliche Festsetzungen

1. **Außerkräfttreten von Bebauungsplänen**
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 88 „Klostermoor“ - 3. Änderung treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne BP Nr. 88 „Klostermoor“ und BP Nr. 88 „Klostermoor“ - 1. Änderung außer Kraft.

2. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

2.1. **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für Verwaltung), § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe), § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

3. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

3.1. **Grundflächenzahl**

3.1.2. Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes kann die max. GRZ von 0,4 durch Nebenanlagen gem. § 19 (4) BauNVO um bis zu 50 vom Hundert bis maximal 0,60 überschritten werden.

3.2. **Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse**

3.2.1. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFH) darf, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Straße „Im Dorfe“ bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,30 m nicht überschreiten.

3.2.2. Die maximale Firsthöhe (FH) (gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden; die Mitte der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und in der Mitte des Gebäudes) darf max. 9,00 m nicht überschreiten.

Davon ausgenommen sind PV-Anlagen sowie technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsrohre und Antennen.

3.2.3. Für das Allgemeine Wohngebiet ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

4. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)**

4.1. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Einrichtungen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO zulässig.

4.2. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

4.3. Stellplätze sind in wasserdurchlässiger und überwiegend vegetationsoffener Bauweise anzulegen (z.B. Rasengittermatten o.ä.)

5. **Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Ziffer 12, 13, 14 und Abs. 6 BauGB)**

5.1. Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind unterirdisch zu errichten. Hierunter fallen insbesondere auch Telefon- und Glasfaserleitungen.

6. **Grünordnerische Festsetzungen**

6.1. **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB)**

6.1.1. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine zweireihige Hecke mit einem Abstand der Reihen zueinander von 1,5 m anzulegen. Es sollen standortgerechte Gehölze in der Hecke mit einem Abstand zueinander von 1 m gepflanzt werden. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen. Für die Pflanzung sind zu mindestens 80% Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.2. **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)**

6.2.1. Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die bereits bestehenden Bäume, Hecken und Sträucher zu erhalten und durch weitere zu ergänzen. Sträucher sind als zweireihige Hecken bzw. flächendeckend mit einem Abstand der Reihen zueinander von 1,5 m anzulegen. Es sollen standortgerechte Gehölze mit einem Abstand zueinander von 1 m gepflanzt werden. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen. Für die Pflanzung sind zu mindestens 80% Gehölze der Pflanzliste zu verwenden

6.2.2. **Erhalt und Ersatz von Gehölzen**
Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.3. **Pflanzliste**

• Sorbus aucuparia	-	Eberesche
• Alnus glutinosa	-	Erlé
• Salix aurita	-	Ohr-Weide
• Rhamnus frangula	-	Faulbaum
• Cornus mas	-	Kornelkirsche
• Cornus sanguinea	-	Hartriegel
• Ligustrum vulgare	-	Gemeiner Liguster
• Prunus spinosa	-	Schwarzdorn
• Viburnum opulus	-	Wasser-Schneeball
• Carpinus betulus	-	Hainbuche
• Rosa canina	-	Hundsrose
• Crataegus monogyna	-	Weißdorn
• Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
• Corylus avellana	-	Hasel

Als Mindestqualität sind Heister, 1,50 bis 2,00 m und leichte Sträucher, 0,60 bis 1,00 m anzusetzen. Der Baumanteil an der Pflanzung beträgt 25 %.

6.4. **Baumschutz**
Versiegelungen, bauliche Anlagen, Abgrabungen und Auffüllungen über 30 cm in den Wurzelbereichen der zu erhaltenden Bäume (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind nicht zulässig.

Der Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) ist vor Baubeginn durch einen stabilen Bauzaun von den Bautätigkeiten abzugrenzen.

6.5. **Zeitraum**

Die Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern hat in der Pflanzperiode nach Innutzungnahme des Gebäudes auf den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

6.6. **Flächen zur Vermeidung und Minderung von Einwirkungen und zu treffende bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Bauflächeneinrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberböden, Abriss von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

6.7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Die auf den Grundstücken vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten und die natürliche Sukzession ist zuzulassen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

Hinweise

H 1 - **Kampfmittel**

Die Luftbildauswertung vom 17.05.2010 (LGLN) hat keine Kampfmittelbelastung festgesellt (40. FNP Änderung Klostermoor).

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeiensteinstelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

H 2 - **Denkmalschutz**

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfund gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

H 3 - **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen**

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf der Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

H 4 - **Brand- und Katastrophenschutz**

Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die tatsächliche Löschwasserverbotvermittlung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/m)“ des DVGW Arbeitsblattes W 405.

Als Entnahmestelle sollen aus brandschutztechnischer Sicht Überflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Überflurhydranten müssen noch bestimmt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Überflurhydrant erreicht werden kann. Ferner sind Hydranten nach den Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter W 331 und W 400 sowie der DIN 3221 Teil 1 auszuführen, insbesondere sind die Hydranten so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Überflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 „Hinweisschilder für Löschwasser“ zu kennzeichnen.

H 5 - **Baum- und Vegetationsschutz**

Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen zu erhaltenen Baum- und Vegetationsbestände zu vermeiden, sind vor Baubeginn alle vorhandenen öffentlichen Grünflächen mit festen Schutzzäunen vor Fremdzugängen als Bauteileinrichtungsflächen und Laufflächen abzugrenzen.
Zum Schutz von Bäumen und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase die RAS LP 4 und DIN 18920 anzuwenden. Weiterhin ist auf den Schutz des Kronentraufbereiches sowie auf das Freihalten von Versiegelungen zu achten. Unerlaubte Bodenabgrabungen und Auffüllungen sind verboten.

H 6 - **Niederschlagswasser**

Gemäß § 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesamtheitlich erfordern erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Gemäß Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Arbeitsblatt DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" darf der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserstand das Mindestmaß von 1,00 m nicht unterschreiten.

H 7 - **Abfallwirtschaft, Altablagerungen und Bodenschutz**

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Böden bzw. Grundwasserunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

H 8 - **Räumstreifen am Landweggraben**

Entlang des Landweggraben I - Gewässer III. Ordnung ist ein 3 m breiter Räumstreifen vorzusehen. Der Räumstreifen ist von jeglicher neuen Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, welche die Pflege des Grabens nicht einschränken. Vorhandene Bepflanzungen sind vom Eigentümer jährlich zurück zu schneiden. Eine etwaige Beseitigung, die durch die Grabenstandhaltung bzw. -Bewirtschaftung nötig wird, ist durch die Eigentümer hinzunehmen. Es gilt die Satzung des GLV Teufelsmoor.

H 9 - **Landwirtschaftliche Nutzung**

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist mit der Einwirkung von vorübergehend belästigenden Geruchsmissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigkeit, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche etc.) zu rechnen, die entstehenden Beeinträchtigungen sind im gesetzlichen Rahmen zu dulden.

H 10 - **Biotopt**

In dem gekennzeichneten Bereich befindet sich ein nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (hier: mesophilies Grünland).

Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Ausnahmen oder Befreiungen sind entsprechend § 30 Abs. 3 bzw. § 30 Abs. 4 BNatSchG zulässig. § 30 Abs. 2 BNatSchG findet nach § 24 Abs. 1 NNatSchG keine Anwendung auf der von dem BP Nr. 88 1. Änderung erfassten Fläche, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

H 11 - **Vorschriften**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Fachbereich III - Baudienste, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

- Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", Ausgabe April 2005

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (**LROP**) 2022
geändert durch Verordnung von 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)

Regionales Raumordnungsprogramm (**RROP**) 2011 Landkreis Osterholz
in der Fassung v. 27. Oktober 2011

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (**PlanZV**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsische Bauordnung (**NBAuO**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (**NKomVG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

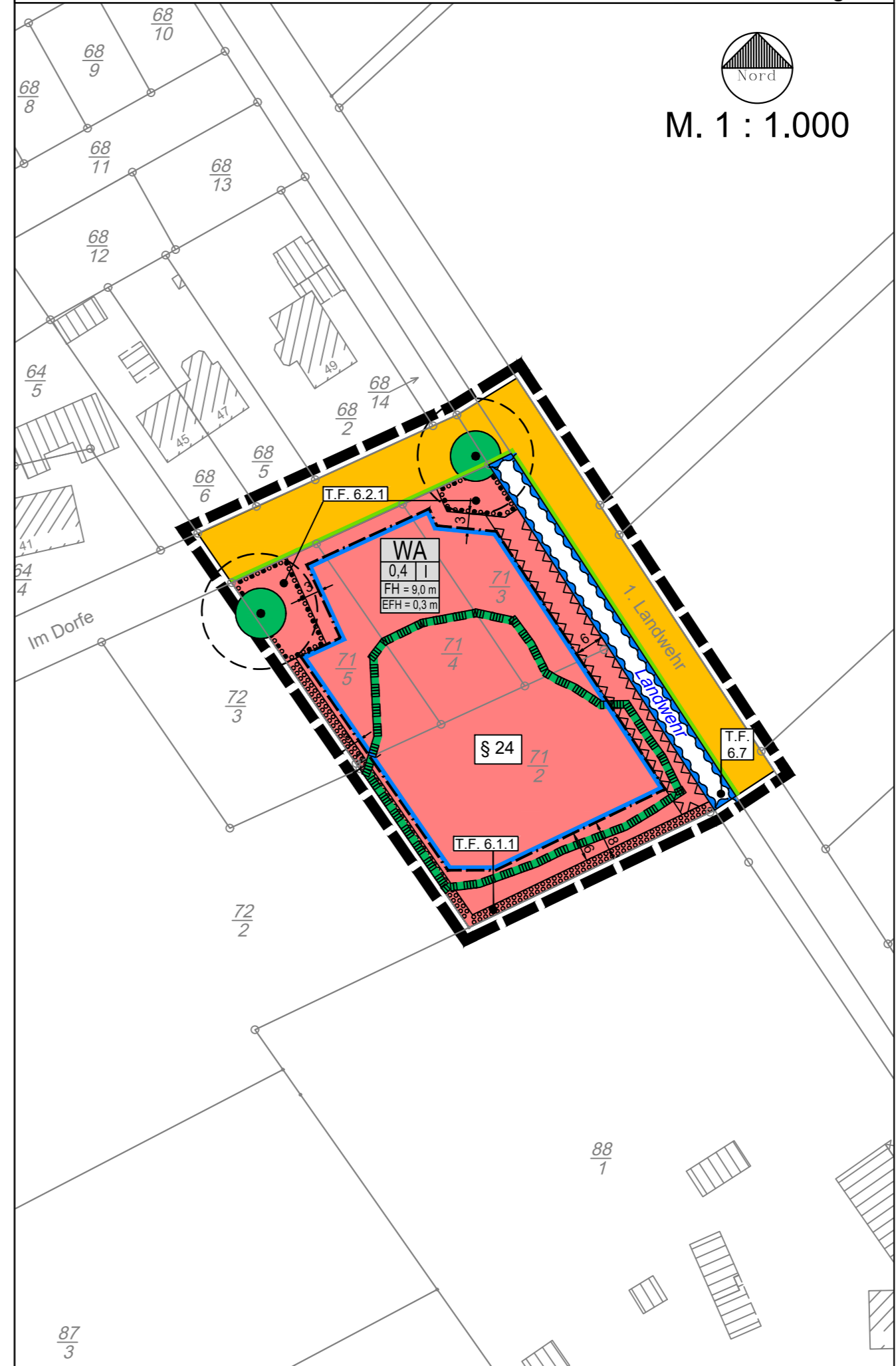
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

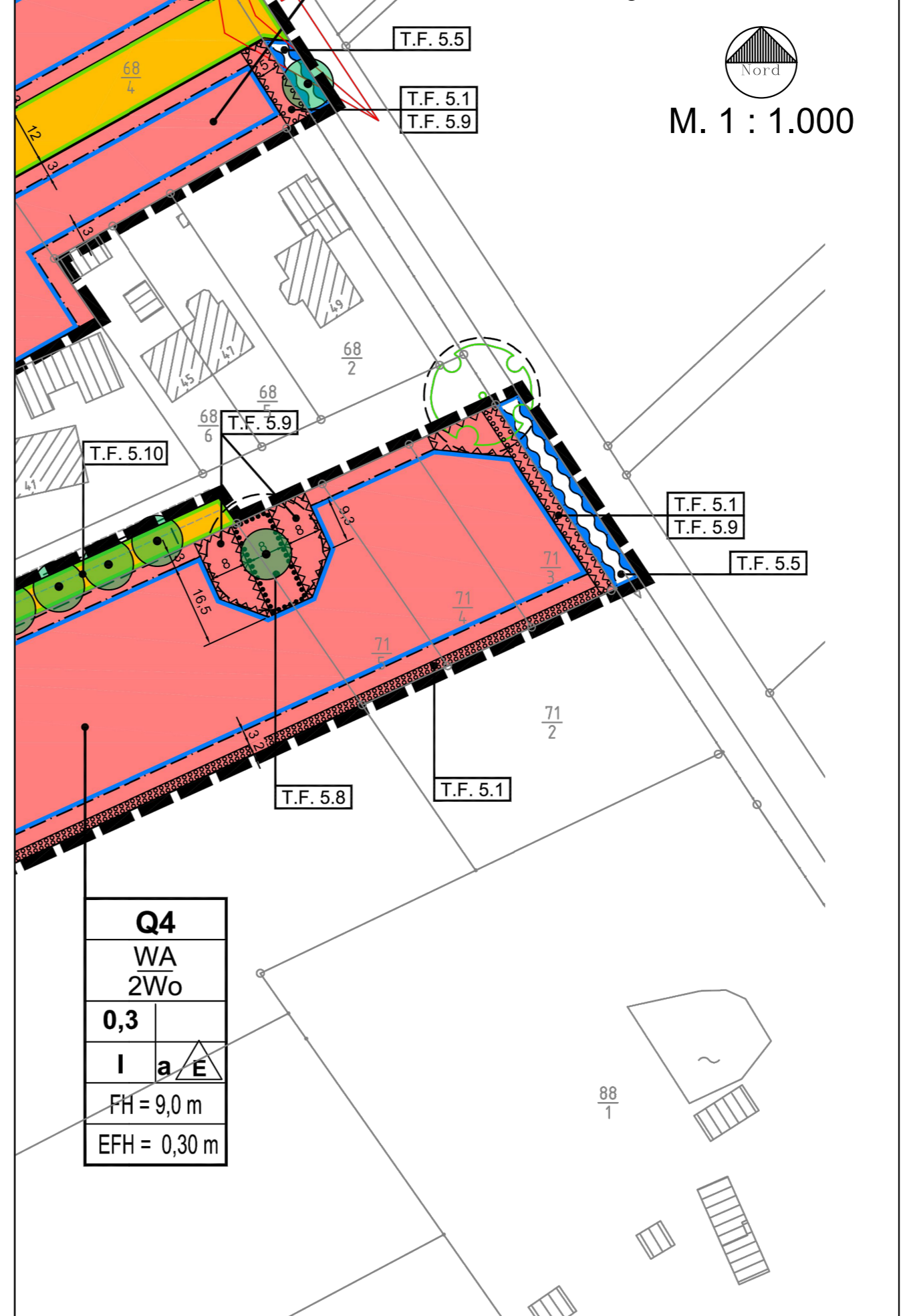
Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Zeichnerische Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 88
"Klostermoor" - 3. Änderung



Auszug aus den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" -1. Änderung



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

FH = 9,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß

EFH = 0,30 m Erdgeschossfußbodenhöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und

Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, Nr. 25b, Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

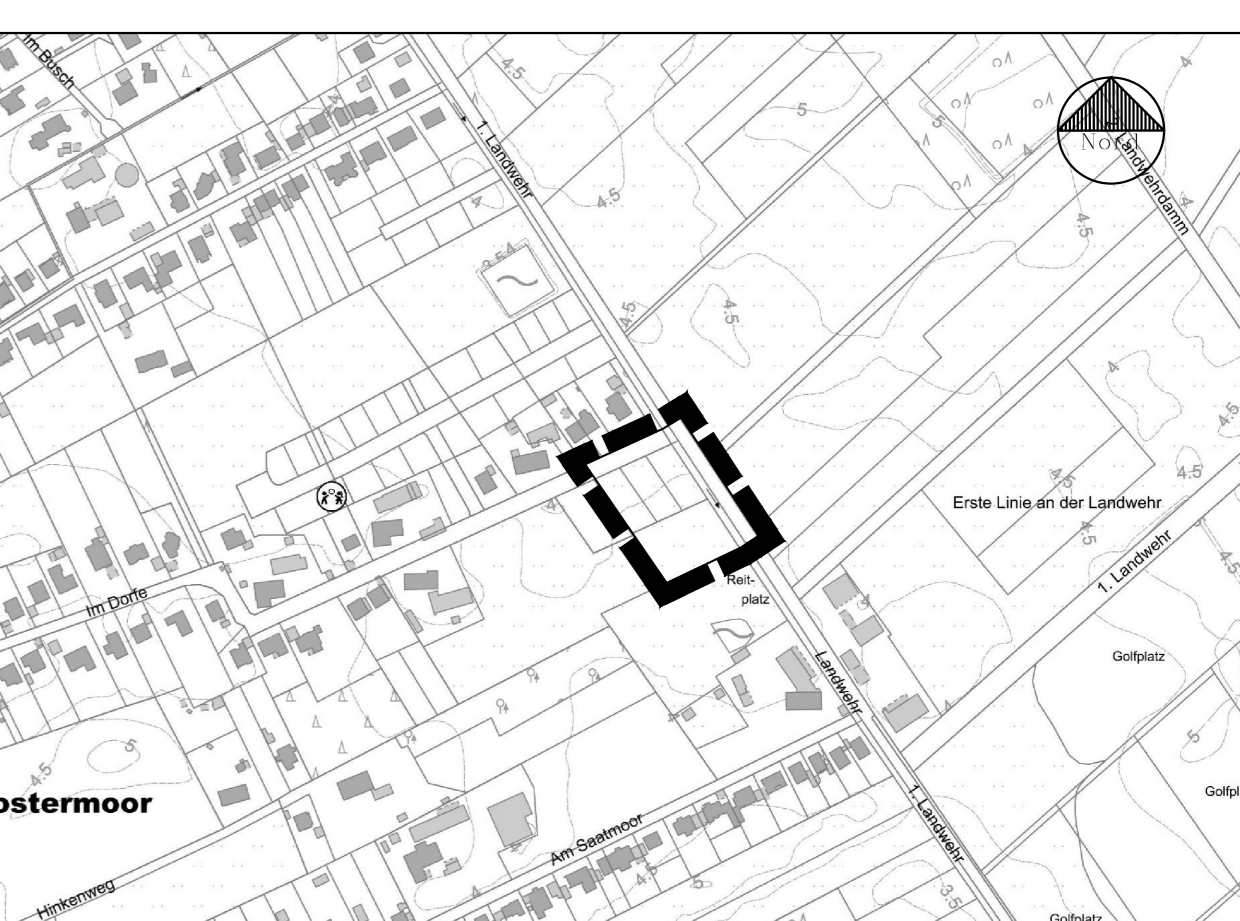
Kennzeichnung der Baum Kronentraufbereiche

Nachrichtliche Übernahme

flächenhafte Kennzeichnung eines gesetzlich geschützten Biotopes gem. § 24 NNatSchG

hier: Mesophilies Grünland

Übersichtskarte 1:5.000



Gemeinde Lilienthal
Landkreis Osterholz
...LEBENDIGE VIELFALT

Bauvorhaben: **BEBAUUNGSPLAN NR. 88**
"Klostermoor" - 3. Änderung
bei teilw. Überdeckung des Bebauungsplanes Nr.88 "Klostermoor" - 1. Änd.
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Planstand: **Entwurf zur öffentlichen Auslegung** Datum: **06.11.2023**

AUFGESTELLT DURCH
GEMEINDE LILIENTHAL
DER BÜRGERMEISTER
Maßstab: **1 : 1.000**

Planverfasser: Projektleitung: A. Derksen, Bearb.: A. Derksen, CAD-Bearb.: W. Bösch, geprüft: 0312-13-003, Projekt-Nr.: 20115-BP_88_SAE_Entwurf.dwg, Projekt-Datum: 20115-BP_88_SAE_Entwurf.dwg
SWECO SWECO GmbH - Ressort Stadtplanung und Regionalentwicklung
D - 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 1 B - Telefon +49 511 3407-261